

Verordnung über die Koordinationskommission Bildung

RRB vom 4. Juli 2000

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 28 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999¹⁾

beschliesst:

§ 1. Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Regierungsrat wählt eine aus sieben Mitgliedern bestehende Koordinationskommission Bildung.

² Die Koordinationskommission Bildung besteht aus sieben Persönlichkeiten aus den Bereichen Volksschule, Mittelschule, Berufsbildung und Wirtschaft.

³ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departementes für Bildung und Kultur gehört der Koordinationskommission Bildung von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Kann er oder sie an der Sitzung nicht teilnehmen, so übernimmt der Departementssekretär oder die Departementssekretärin stellvertretend die Leitung der Verhandlungen.

⁴ Der Departementssekretär oder die Departementssekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Koordinationskommission Bildung teil.

§ 2. Aufgaben

¹ Die Koordinationskommission Bildung stellt die Koordination pädagogischer und bildungspolitischer Geschäfte zwischen den verschiedenen Schulstufen und Schularten der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsbildung sicher und trägt zur Vernetzung der Bildungsbereiche bei.

² Die Koordinationskommission Bildung widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Bildungspolitische Früherkennung: Diskussion über künftige Entwicklungen im gesamten Bildungsbereich, Erkennen neuer Herausforderungen an den Schnittstellen zwischen Volksschule, Mittelschule und der Berufsbildung, Anregung von Massnahmen zur Verbesserung schulischer Schnittstellen;
- b) Inhaltliche Absprachen betreffend Schulübergänge (Prüfungsanforderungen, Lehrplan, Lehrmittel, Studententafel, Unterrichtsfächer, weitere Zugangsbedingungen zu weiterführenden Bildungseinrichtungen etc.);
- c) Absprachen betreffend Übertrittsverfahren (Organisation und Evaluation der Prüfungsverfahren, Berufswahl, Lehrstellenvermittlung etc.);

¹⁾ BGS 122.111.

411.11

- d) Beratung grundsätzlicher Geschäfte, die alle Stufen und Schularten betreffen und zu denen das Departement für Bildung und Kultur die Koordinationskommission Bildung als konsultatives Organ beiziehen will (z.B. Schulstrukturen, Schularten).

§ 3. *Einberufung*

Die Koordinationskommission Bildung versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin.

§ 4. *Beizug sachverständiger Personen*

Die Koordinationskommission Bildung kann zur Beratung einzelner Traktanden Sachverständige beiziehen.

§ 5. *Einsetzung von Kommissionen und Fachleuten*

Für spezialisierte Aufgaben der Koordinationskommission Bildung kann das Departement für Bildung und Kultur bedarfsweise, aufgabenbezogen und zeitlich begrenzt Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

§ 6. *Zirkulationsbeschluss*

Der Präsident oder die Präsidentin kann für Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben, die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg anordnen.

§ 7. *Aktuariat*

Das Departement für Bildung und Kultur besorgt das Aktuariat der Koordinationskommission Bildung.

§ 8.¹⁾ *Entschädigung*

Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²⁾.

§ 9. *Bisherige Kompetenzen des Erziehungsrates*

Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, gehen die Kompetenzen des bisherigen Erziehungsrates an das Departement für Bildung und Kultur über.

§ 10. *Aufhebung geltenden Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- a) §§ 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3, 84 und 85 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969³⁾ betreffend die Paritätische Kommission und den Erziehungsrat;
- b) § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909⁴⁾;

¹⁾ § 8 Fassung vom 23. September 2002 Verordnung über Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen.

²⁾ BGS 126.511.31.

³⁾ 84, 361 (BGS 413.111).

⁴⁾ 64, 484 (BGS 414.111).

- c) Verordnung für den Erziehungsrat vom 9. November 1993¹⁾;
- d) §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985²⁾ betreffend die Kantonale Berufsbildungskommission;
- e) § 4 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 19. August 1986³⁾ betreffend die Kantonale Berufsbildungskommission;
- f) Reglement für die Kantonale Berufsbildungskommission vom 20. Mai 1997⁴⁾;
- g) Verfügung des Erziehungs-Departementes vom 23. Juli 1992 betreffend Subkommissionen der Paritätischen Kommission zur Koordinierung der Bezirks- und Kantonsschule⁵⁾.

§ 11. *Änderung bestehender Erlasse*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse geändert:

- a) Volksschulgesetz vom 14. September 1969⁶⁾:

§ 11 Absatz 1 lautet neu:

§ 11 *Lehrmittel*

¹⁾ Das Departement für Bildung und Kultur bestimmt auf Vorschlag der kantonalen Lehrmittelkommission, welche Lehrmittel in den Schulen zu verwenden sind.

§ 12 lautet neu:

§ 12. *Schülerzahl*

Der Regierungsrat setzt Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige fest.

- b) Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909⁷⁾:

§ 8 Absatz 2 lautet neu:

Der Lehrplan wird, nachdem er von der Lehrerkonferenz vorberaten worden ist, vom Regierungsrat aufgestellt.

§ 21 Absatz 1 lautet neu:

Die Professoren und Lehrer werden vom Regierungsrat, die Hilfslehrer und Stellvertreter der Professoren, Lehrer und Hilfslehrer vom Erziehungs-Departement ernannt.

§ 29 Absatz 1 litera a lautet neu:

durch den Regierungsrat;

¹⁾ 64, 484 (BGS 411.11).

²⁾ 90, 284 (BGS 416.111).

³⁾ 90, 517 (BGS 416.112).

⁴⁾ 94, 138 (BGS 416.124).

⁵⁾ nicht publiziert in der GS oder BGS.

⁶⁾ 84, 361 (BGS 413.111).

⁷⁾ 64, 484 (BGS 411.11).

411.11

§ 12. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2001 in Kraft.¹⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Der gegen diese Verordnung erhobene Einspruch wurde vom Kantonsrat am 8. November 2000 abgelehnt.

Publiziert im Amtsblatt vom 17. November 2001.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 23. September 2002 am 1. Januar 2003.